



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 4
über die Sitzung vom 25. November 2025
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 5. Serie zum Budget 2025**

Anwesend: Selina Nicolay, Präsidentin
Gaudenz Bavier, Agnes Brandenburger, Tina Gartmann-Albin,
Benjamin Hefti, Rico Kienz, Sandra Maissen, Michael Pfäffli,
Franziska Preisig, Thomas Roffler, Tino Schneider, Andrea Thür-Suter

Sekretariat:
Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2025 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 25. November 2025

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Selina Nicolay, GPK-Präsidentin

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 5. SERIE ZUM BUDGET 2025

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissionssitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.
- 5. März 2025	1. Serie	0	0	0
- 7./8. Mai 2025	2. Serie	0	3 449 000	3 449 000
- 29. August 2025	3. Serie	413 000	185 000	598 000
- 5./6. November 2025	4. Serie	1 043 000	0	1 043 000
- 25. November 2025	5. Serie	<u>2 030 000</u>	<u>0</u>	<u>2 030 000</u>
	TOTAL	<u>3 486 000</u>	<u>3 634 000</u>	<u>7 120 000</u>

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

5. SERIE (Sitzung vom 25. November 2025)

2310	Sozialamt			Teil-Kompensation
2310.363614	<u>Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung</u> RB Prot. Nr. 806 vom 18. November 2025	12 500 000.--	1 300 000.--	
2310.463212	Beiträge von Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung	-6 250 000.--	./ 650 000.--	
	a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung			
	Seit dem 1. August 2025 gilt das totalrevidierte Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG, BR 548.300). Mit ihm stärken der Kanton und die Gemeinden die Vereinbarkeit von Familie, Erwerbstätigkeit und Ausbildung und fördern die Entwicklung der Kinder (Art. 1). Dazu werden den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung vergünstigt. Zur Berechnung der Vergünstigungen dient das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten. Die Vergünstigungen sind abgestuft. Der Prozentsatz der geringsten Vergünstigung beträgt 25 Prozent der Normkosten bei einem Einkommen ab 130 000 Fr., die höchste Vergünstigung 90 Prozent der Normkosten bei einem Einkommen unter 40 000 Fr. Innerhalb dieses Rahmens wird die prozentuale Abstufung linear in Schritten über je 3000 Fr. vorgenommen. Damit wird eine durchschnittliche Vergünstigung von 60 Prozent pro Betreuungsstunde angestrebt. Nach der bisherigen Gesetzgebung beteiligten sich der Kanton und die Gemeinden mit 50 Prozent an den Normkosten pro Betreuungsstunde. Ab dem 1. August 2025 tragen die Gemeinden und der Kanton 60 Prozent der Normkosten pro Betreuungsstunde. Die Berechnung des Aufwands für die familienergänzende Kinderbetreuung für das Budget 2025 basiert auf einer Hochrechnung anhand der erbrachten Betreuungsstunden im ersten Quartal 2024 unter Berücksichtigung des höheren Kostenanteils des Kantons und der Gemeinden. Auf diesen Zeitpunkt wurden auch die Normkosten (10.60 Fr.) neu festgelegt. Dabei wurde der Teuerungsausgleich von 0.7 Prozent und die individuelle Lohnentwicklung von 1.0 Prozent (beschlossen durch den Grossen Rat in der Dezembersession 2024 für die Löhne in der kantonalen Verwaltung) auch für die Festlegung der Normkosten als Referenzwert berücksichtigt. Weiter wurden gemäss der Botschaft zum KIBEG (Heft Nr. 5/2022–2023) die Normkosten um zusätzlich 4 Prozent angehoben, um die Qualitätsentwicklung abzugelten. Aufgrund der bisher abgerechneten Monate (bis Ende September) ist zu erwarten, dass der Budgetbetrag 2025 nicht ausreichen wird. Bei einem Verzicht auf den Nachtragskredit könnten die Beiträge nicht periodengerecht an die Anbieter ausgezahlt bzw. zu Lasten der Rechnung 2025 abgegrenzt werden. Sie müssten in der Jahresrechnung 2025 als offene Beitragsverpflichtungen ausgewiesen und zu Lasten des Budgetkredits 2026 abgetragen werden. In der Folge müssten die Normkosten und die Vergünstigung ab 1. August 2026 reduziert werden.			

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

b) Dringlichkeit

Damit die Finanzierung der Vergünstigungen für die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende 2025 sichergestellt ist, ist ein Nachtragskredit erforderlich.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Bis Ende Juli 2025 wurden 7.4 Mio. Fr. ausgezahlt (Normkosten 10 Fr.). Nach der neuen Gesetzgebung wurden Vergünstigungen für die Monate August und September in der Höhe von rund 0.9 Mio. Fr. bzw. 1.1 Mio. Fr. ausgerichtet. Die Basis zur Berechnung der Vergünstigungen bildet das massgebende Einkommen. Aktuell sind rund 55 Prozent der Steuerveranlagungen 2024 definitiv und somit ist die Vergünstigung dieser Erziehungsberechtigten definitiv. Bei den übrigen Erziehungsberechtigten wird, aufgrund einer provisorischen Einstufung, eine Akontozahlung von 65 Prozent (ab Oktober für tiefere Einkommen 90 Prozent) ausgezahlt. Sobald bei diesen ebenfalls die definitive Veranlagung vorliegt, wird die entsprechende Korrektur in der nächsten Monatsauszahlung berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Auszahlungsbeträge pro Monat weiter ansteigen werden. Aufgrund der Auswertungen der Auszahlungen für die Monate August und September wird erwartet, dass in den folgenden drei Monaten Vergünstigungsbeiträge in der Höhe von durchschnittlich 1.45 Mio. Fr. pro Monat ausgezahlt werden. Somit beträgt der durchschnittliche Auszahlungsbetrag für die Periode August bis Dezember 2025 voraussichtlich 1.27 Mio. Fr. pro Monat. Für das gesamte Jahr 2025 werden insgesamt Aufwendungen von 13.8 Mio. Fr. erwartet.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung änderte die Finanzierung der Vergünstigungen. Aufgrund der fehlenden Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, welche als Grundlage zur Berechnung der Vergünstigung dient, beruhte die Berechnung der zu erwartenden Kosten für das Budget 2025 auf Annahmen.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Vergünstigungen werden je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Der Kanton zahlt den Anbietern sowohl den Kantons- als auch den Gemeindeanteil aus. Der Gemeindeanteil von 0.65 Mio. Fr. wird dabei als Kompensation des Bruttonachtragskredits von 1.3 Mio. Fr. zu Gunsten des Einzelkredits Konto «2310.463212 Beiträge von Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung» ausgewiesen. Die Kompensation der Nettobelastung des Kantons von 0.65 Mio. Fr. innerhalb des Budgets des Sozialamts ist gemäss den Angaben der Regierung im Nachtragskreditgesuch Stand November 2025 nicht möglich.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Für das Budget 2026 wurde im Frühjahr 2025 eine Hochrechnung anhand der massgebenden Einkommen der definitiven Veranlagungsverfügungen 2023 vorgenommen. Im Budgetantrag 2026 sind gestützt darauf Aufwendungen in der Höhe von 14.695 Mio. Fr. vorgesehen.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
2310	Sozialamt		
2310.363660	<u>Beiträge an Angebote für Menschen mit Behinderung</u> RB Prot. Nr. 807 vom 18. November 2025	56 924 000.--	1 380 000.--
	a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) beinhaltet in Artikel 2 folgenden Grundsatz: Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Nach Art. 3 des kantonalen Gesetzes zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behinderntenintegrationsgesetz, BIG; BR 440.100) gewährt der Kanton Beiträge an Angebote zur sozialen und beruflichen Integration von volljährigen Personen mit Behinderung. Die Grundlage für das Budget 2025 bildeten die Rechnungen des ersten Quartals 2024 sowie das Wachstum aufgrund der Angebotsplanung 2024–2027. Zum Zeitpunkt der Budgeteinklage 2025 waren die im Jahr 2023 angefallenen Betriebskosten noch nicht von allen sozialen Einrichtungen definitiv bekannt. Diese Betriebskosten bilden jedoch – zusammen mit den Betriebskosten der Jahre 2021/2022 – die Grundlage für die Tarifberechnung 2025, welche im Dezember 2024 erfolgte. Nach Abschluss der Prüfung der Betriebsabschlüsse 2023 zeigte sich, dass die Betriebskosten im Jahr 2023 aufgrund der Teuerung deutlich angestiegen waren, was sich schliesslich in einem höheren Tarif 2025 bei den stationären Angeboten für Menschen mit Behinderung niederschlug. Im Jahr 2025 wurden aufgrund der Nachfrage der Nutzenden von geschützten Arbeitsplätzen zusätzliche geschützte Tagesstrukturplätze geschaffen, welche den Bedürfnissen dieser Nutzenden aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters besser entsprechen. Die geschützten Tagesstrukturplätze sind anders als die geschützten Arbeitsplätze nicht produktionsorientiert und erwirtschaften daher kaum einen Deckungsbeitrag. Die Tarife für geschützte Tagesstrukturplätze sind daher höher als diejenigen für geschützte Arbeitsplätze, was insgesamt zu Mehrkosten im Jahr 2025 führt. In Verbindung mit einer höheren Nachfrage nach stationären Angeboten resultiert daraus ein höherer Kreditbedarf als zum Zeitpunkt der Budgetierung 2025 vorausgesehen werden konnte. In den Kantonen der SODK Ost+Zürich sind die steigende Nachfrage nach Tagesstrukturplätzen aber auch insgesamt höhere Betriebskosten in den Institutionen ebenfalls zu erkennen. Bei einem Verzicht auf den Nachtragskredit können die erbrachten Leistungen der Institutionen im Jahr 2025 nicht vollständig periodengerecht abgegolten werden. Die Kreditüberschreitungstoleranz von zwei Prozent gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) von 1.138 Mio. Fr. reicht dazu um 0.242 Mio. Fr. nicht. Die nicht abgegoltenen Leistungen müssten in der Jahresrechnung 2025 als offene Beitragsverpflichtungen ausgewiesen und zu Lasten des Budgetkredits 2026 abgetragen werden. Zur Einhaltung des Budgets 2026 müsste eine Reduktion der Tarife 2026 geprüft werden. b) Dringlichkeit Damit die Finanzierung der Angebote der verschiedenen Einrichtungen im Kanton bis Ende 2025 sichergestellt ist, ist ein Nachtragskredit erforderlich.		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.	
	c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs Für das Jahr 2025 werden aufgrund der Hochrechnungen (Stand abgerechneter Kosten für den Monat September 2025) Beiträge von voraussichtlich 58.3 Mio. Fr. für stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote erwartet, was einem Mehraufwand von 1.38 Mio. Fr. entspricht. d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge Höhere Betriebskosten, aber auch die erhöhte Nachfrage nach Tagesstrukturplätzen für Personen im fortgeschrittenen Alter führen zu Zusatzkosten, die in dieser Höhe nicht voraussehbar waren. e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Eine Kompensation des Nachtragskredits innerhalb des Budgets des Sozialamts ist gemäss den Angaben der Regierung im Nachtragskreditgesuch Stand November 2025 nicht möglich. f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Im Budgetantrag 2026 sind für die Betriebsbeiträge an Angebote für Menschen mit Behinderung 58.544 Mio. Fr. und damit 0.244 Mio. Fr. mehr als der voraussichtliche Bedarf 2025 von 58.3 Mio. Fr. enthalten. Ein weiterer Angebotsausbau würde damit voraussichtlich für 2026 einen erneuten Nachtragskreditantrag bedingen.			
6110	Amt für Energie und Verkehr			
6110.363463	<u>Betriebsbeiträge an öffentliche Strassentransportdienste</u> RB Prot. Nr. 808 vom 18. November 2025	21 400 000.--	1 300 000.--	} Kompensation
6110.363460	Betriebsbeiträge an RhB	33 880 000.--	/.. 780 000.--	
6110.363464	Beiträge an Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs	2 700 000.--	/.. 520 000.--	
	a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) bestellt der Kanton im Rahmen der Basiserschliessung gemeinsam mit dem Bund die Erschliessung mit dem regionalen Personenverkehr (RPV) sowie zusätzlich eine Grunderschliessung. Während die ungedeckten Kosten des RPV zwischen Bund (80 Prozent) und Kanton (20 Prozent) aufgeteilt werden (Art. 12 Abs. 1 GöV), finanziert der Kanton die ungedeckten Kosten der Grunderschliessung gemäss Art. 12 Abs. 2 GöV alleine. In Absprache mit den Gemeinden kann der Kanton eine Zusatzerschliessung bestellen (Art. 8 Abs. 2 GöV) und diese gemeinsam mit ihnen finanzieren (Art. 12 Abs. 3 GöV). Das Bestellverfahren der Zusatzerschliessung gemäss GöV hängt stark vom Bestellverfahren der Basiserschliessung (RPV) ab. Der Bund hat unter anderem erst Mitte Oktober 2025 die Anzahl Kurspaare im RPV und damit das Überangebot im Sinne von Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV; SR 745.16) und Art. 28 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) bekanntgegeben. Angebote, welche über diesem Umfang liegen (Überangebote), sind durch die Kantone gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 PBG alleine und ohne Beteiligung des Bundes zu bestellen und zu finanzieren (Art. 8 Abs. 2 GöV, Art. 12 Abs. 3 GöV). Eine Mitfinanzierung der Gemeinden im Sinne von Art. 12 Abs. 3 GöV (20 bis 50 Prozent an die ungedeckten Kosten) für das Bestelljahr 2025 ist ge-			

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

mäss den Angaben der Regierung im Nachtragskreditgesuch aus zeitlichen Gründen nicht mehr realistisch. Deshalb soll gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (VöV; BR 872.150) das Überangebot in der laufenden Bestellperiode (2025) übergangsmässig vom Kanton als Zusatzerschliessung finanziert werden (bis zu 100 Prozent der ungedeckten Kosten). Die Abgeltungsbeiträge des Kantons von 22.7 Mio. Fr. teilen sich pro Art der Erschliessung wie folgt auf:

- 1) RPV: 13.2 Mio. Fr.
(Art. 12 Abs. 1 GöV);
- 2) Überangebot RPV-Linien zu 100 Prozent befristet durch den Kanton finanziert: 2.3 Mio. Fr.
(Art. 28 Abs. 4 PBG, Art. 12 Abs. 1 GöV i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VöV);
- 3) Grunderschliessung: 4.7 Mio. Fr.
(Art. 12 Abs. 2 GöV);
- 4) Zusatzerschliessung gemeinsam mit Gemeinden bzw. Regionen finanziert: 0.5 Mio. Fr.
(Art. 28 Abs. 4 PBG, Art. 12 Abs. 3 GöV);
- 5) Zusatzerschliessung zu 100 Prozent befristet durch den Kanton finanziert: 2.0 Mio. Fr.
(Art. 28 Abs. 4 PBG, Art. 12 Abs. 3 GöV i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VöV).

Das vom Bund ausgeschiedene und von ihm nicht mehr mitfinanzierte Überangebot, das zu 100 Prozent befristet durch den Kanton finanziert wird, beträgt 4.3 Mio. Fr. (Positionen 2 und 5). Ausgehend von einem gemäss Art. 12 Abs. 3 GöV maximal möglichen kantonalen Beitrag von 80 Prozent müssen 20 Prozent davon bzw. 0.9 Mio. Fr. gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VöV finanziert werden. Es handelt sich bei diesen 0.9 Mio. Fr. um finanzrechtlich neue einmalige Ausgaben, die gestützt auf die regierungsrätliche VöV bis zu der Limite des fakultativen Finanzreferendums von 1 Mio. Fr. gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) möglich sind. Ein Verzicht auf die Erhöhung des Kredits hätte zur Folge, dass den betroffenen Transportunternehmen die Betriebsbeiträge für die vom Bund nicht mehr mitfinanzierten Überangebote aufgrund einer nicht rechtzeitigen Überführung in eine Zusatzerschliessung gemäss GöV nicht ausgezahlt werden könnten, obwohl die Transportunternehmen diese Leistungen bereits erbringen.

b) Dringlichkeit

Die Leistungen werden bereits seit Anfang 2025 erbracht. Der Bund hat dem Kanton die Kantonsquote erst Ende September 2025 und das Überangebot erst Mitte Oktober 2025 mitgeteilt. Ohne diese Grundlagen, die den RPV betreffen, konnte die Zusatzerschliessung gemäss den Angaben der Regierung im Nachtragskreditgesuch nicht mehr bereinigt und die Mitfinanzierung durch die Gemeinden nicht rechtzeitig sichergestellt werden.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Dem Mehrbedarf gegenüber dem Budget von 1.5 Mio. Fr. bei den vom Kanton zu 100 Prozent zu finanzierenden Abgeltungen steht ein Minderbedarf von 0.2 Mio. Fr. beim gemeinsam mit dem Bund finanzierten RPV gegenüber, woraus sich ein Nachtragskreditbedarf von 1.3 Mio. Fr. ergibt.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge

Aufgrund der in der Budgetphase 2025 vorliegenden Offerten war eine solch massive Abgeltungserhöhung nicht absehbar.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Die vollständige Kompensation ist im Umfang von 0.8 Mio. Fr. zu Lasten des Einzelkredits Konto «6110.363460 Betriebsbeiträge an RhB» beim gemeinsam mit dem Bund finanzierten Personenverkehr und im Umfang von 0.5 Mio. Fr. zu Lasten des Einzelkredits Konto «6110.363464 Beiträge an Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» möglich. f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Der erhöhte Mittelbedarf beim Betriebsbeitrag an öffentliche Strassentransportdienste ist im Budgetantrag 2026 (26.0 Mio. Fr.) und dem Finanzplan 2027–2029 berücksichtigt.		
Total 5. Serie			2 030 000.--

Chur, 25. November 2025

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**